

ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN FÜR DEN „VOR-ORT KALIBRIERSERVICE NACH ISO 17025“

1. Geltungsbereich

Auf alle von Endress+Hauser erbrachten Dienstleistungen finden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen der Endress+Hauser Gesellschaften in der Schweiz sowie die ergänzenden Bestimmungen für den „Vor-Ort Wartungs- und Kalibrierservice“ (www.ch.endress.com) Anwendung, soweit im Vertrag mit dem Kunden nicht schriftlich etwas Abweichendes festgehalten ist.

Die vorliegenden ergänzenden Bestimmungen für den „Vor-Ort Kalibrierservice nach ISO 17025“ regelt Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Aufträgen und Verträgen für SCS Kalibrierdienstleistungen der Endress+Hauser (Schweiz) AG. Mit der Bestellung vom Kunden an die Endress+Hauser (Schweiz) AG oder einer Auftragsbestätigung der Endress+Hauser (Schweiz) AG an den Kunden, gelten diese vom Kunden als akzeptiert. Änderungen oder Ergänzungen einer Kundenbestellung müssen von der Endress+Hauser (Schweiz) AG schriftlich bestätigt werden.

2. Vertragsgrundlage

Das dem Vertrag zugrunde liegende Angebot von Endress+Hauser (Schweiz) AG ist Basis des Kalibrierauftrags.

3. Durchführung

Die Arbeiten werden durch Endress+Hauser (Schweiz) AG geschulten Kalibriertechnikern durchgeführt. Es werden keine gebrauchts- oder Bezugsnormale zu Verifizierungszwecken dem Kunden abgegeben. Der Kunde stellt für die Dauer der Arbeiten einen geeigneten Arbeitsplatz in seinen Räumen/Anlagen zur Verfügung. Die Kalibriertechniker haben, nach Voranmeldung beim zuständigen Verantwortlichen, ungehinderten Zugang zu den Kalibriegegenständen und Einsichtsrecht in alle relevanten Dokumente. Die Kalibriertermine werden durch Endress+Hauser (Schweiz) AG mit dem Kunden vereinbart. Die Leistungen werden, wenn nichts anderes vereinbart, während der normalen Arbeitszeit an Werktagen erbracht.

Die Endress+Hauser (Schweiz) AG erbringt ihre Dienstleistungen in der Regel an bereits bestehenden Kalibriegegenständen. Trotz sorgfältiger Arbeitsweise

kann es vorkommen, dass unerwartete Probleme auftreten. In diesem Fall informiert der Kalibriertechniker den Kunden sofort. Die Endress+Hauser (Schweiz) AG kann in diesem Fall ihr Angebot/Auftragsbestätigung korrigieren oder vom Vertrag zurücktreten. Bereits ausgeführte Leistungen bleiben geschuldet.

4. Gültigkeit der Kalibrierdokumente

Die Gültigkeit der Endress+Hauser (Schweiz) AG Kalibrierdokumente bezieht sich auf die Gültigkeit der angewandten Normen zum Tage der Ausführung der Kalibrierarbeiten.

5. Verpflichtungen

5.1. Auftragnehmer

Endress+Hauser (Schweiz) AG verpflichtet sich:

- für das Erstellen von Angeboten für Kalibrierungsdienstleistungen
- für das Ausführen von Arbeiten gemäss Auftragsbestätigung
- für die Berichterstattung an den Auftraggeber über durchgeführte Kalibrierungen
- für Vorschläge für Korrektur- und Verbesserungsmassnahmen bei festgestellten Abweichungen
- dem Auftraggeber objektive, kompetente für ihn ausgewählte Kalibriertechniker zur Verfügung zu stellen

5.2. Auftraggeber

Verpflichtung des Auftraggebers:

- der Auftraggeber akzeptiert, dass Endress+Hauser (Schweiz) AG nach vorheriger Ankündigung Beobachter (Akkreditierungsexperten oder Kalibriertechniker in Ausbildung) bei Kalibrierarbeiten mit einbezieht
- falls auftragsbezogene Unterlagen von dritter Stelle eingefordert werden, wird der Auftraggeber vorab von Endress+Hauser (Schweiz) AG unterrichtet
- der Auftraggeber meldet uns unaufgefordert technische oder betriebliche Veränderungen, welche die Messungen beeinflussen können
- benötigt unser Kalibriertechniker bei der Erfüllung des Auftrages Hilfestellung, wird diese vom Kunden auf Anfrage kostenlos geleistet

ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN FÜR DEN „VOR-ORT KALIBRIERSERVICE NACH ISO 17025“

6. Auskunftspflicht der Kalibrierstelle

Der Auftraggeber ist berechtigt, von Endress+Hauser (Schweiz) AG hinreichend über die Bedingungen und Abläufe eines Kalibrierverfahrens informiert zu werden.

7. Vertraulichkeit

Auf Anforderung des Auftraggebers, verpflichtet sich die Endress+Hauser (Schweiz) AG, die im Rahmen der Kalibrierungstätigkeiten erhaltenen Angaben über den Auftraggeber und seine Produkte vertraulich zu behandeln und nur zur Tätigkeit im Rahmen dieses resp. eines Folgevertrags zu verwenden.